

Statuten Verein exxa 2007

Mütter- und Väterberatung

und

Erziehungs- und Familienberatung

Bezirk Arbon und angeschlossene Gemeinden

Genehmigt von der DV vom 31. Mai 2007

in Kraft gesetzt per 1. Juni 2007

Statuten des Vereins exxa

Art. 1: Name und Sitz

- 1 Unter der Bezeichnung Verein exxa besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB.
- 2 Der Verein exxa ist politisch und konfessionell neutral.
- 3 Sitz des Vereins exxa ist der Sitz der Geschäftsstelle.

Art. 2: Zweck

- 1 Der Verein exxa stellt für die angeschlossenen politischen Gemeinden des Bezirks Arbon sowie die St. Gallischen Gemeinden Steinach und Berg die Mütter- und Väterberatung sowie die Erziehungs- und Familienberatung gemäss gesetzlichem Auftrag des Kantons sicher.
- 2 Er betreibt ein Zentrum, das Beratung durch ausgewiesene Fachkräfte anbietet.

Art. 3: Tätigkeitsgebiet

- 1 Der Verein exxa ist im Gebiet des Bezirks Arbon sowie in den St. Gallischen Gemeinden Steinach und Berg tätig.
- 2 Durch Beschluss der Delegiertenversammlung kann dieses Gebiet auf weitere politische Gemeinden der Region Oberthurgau ausgeweitet werden.

Art. 4: Schweigepflicht

Die Mitglieder des Vorstandes unterstehen der Schweigepflicht gemäss Art. 18 des Gesundheitsgesetzes des Kantons Thurgau.

Art. 5: Mitgliedschaft

- 1 Dem Verein exxa gehören zur Zeit die Thurgauer Politischen Gemeinden Arbon, Dozwil, Egnach, Hefenhofen, Horn, Kesswil, Roggwil, Romanshorn, Salmsach, Sommeri, Uttwil sowie die St. Galler Gemeinden Steinach und Berg an.
- 2 Über die Aufnahme von weiteren Politischen Gemeinden und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften aus der Region Oberthurgau entscheidet die Delegiertenversammlung.

- 3 Die Mitgliedschaft **mit** Stimmrecht ist den politischen Gemeinden vorbehalten.

-
- 4 Mitglied **ohne** Stimmrecht können andere öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie Einzelmitglieder werden.

Art. 6: Finanzierung

Der Verein exxa beschafft sich die nötigen Mittel durch

- Mitgliederbeiträge der angeschlossenen politischen Gemeinden
- Beiträge des Kantons Thurgau gemäss Sozialhilfegesetz und auf Basis von Leistungsvereinbarungen
- den Einnahmen aus Projekten und Dienstleistungen
- freiwillige Beiträge der Mitglieder ohne Stimmrecht
- Spenden und Legate
- Erträge aus dem Vereinsvermögen

Art. 7: Mitgliederbeitrag

- 1 Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch die Delegiertenversammlung auf der Grundlage des genehmigten Voranschlages festgelegt.
- 2 Die Berechnungsgrundlagen für die Mitgliederbeiträge werden von der Delegiertenversammlung in einem separaten Beschluss festgelegt.
- 3 Die Mitgliederbeiträge setzen sich mindestens aus dem Beitrag an die Mütter- und Väterberatung sowie einem Beitrag an die Erziehungs- und Familienberatung zusammen.
- 4 Beansprucht eine Mitgliedsgemeinde ausschliesslich die Mütter- und Väterberatung resp. ausschliesslich die Erziehungs- und Familienberatung, so setzt sich der Mitgliederbeitrag aus dem Beitrag an den entsprechenden Teilbereich und einen kleinen Anteil an die Infrastrukturkosten zusammen.

Art. 8: Austritt

- 1 Der Austritt aus dem Verein exxa kann durch Mitglieder mit Stimmrecht mit sechsmonatiger Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand bis spätestens 30. Juni schriftlich vorliegen.
- 2 Alle anderen Mitglieder können ihren Austritt jederzeit schriftlich auf Ende des Kalenderjahres einreichen.

-
- 3 Mitglieder ohne Stimmrecht, die während mehr als zwei Kalenderjahren keinen Beitrag mehr geleistet haben, werden automatisch aus der Mitgliedschaft entlassen.
 - 4 Ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 9: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 10: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Art. 11: Einberufung der Delegiertenversammlung

- 1 Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt.
- 2 Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung und muss spätestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden bei den Mitgliedern eintreffen.
- 3 Weitere Versammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand es für nötig hält oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt. Massgeblich ist die Stimmkraft der Mitgliedsgemeinden.
- 4 Anträge von Mitgliedern zu Händen der Delegiertenversammlung sind dem Präsidium spätestens fünf Arbeitstage vor der Versammlung einzureichen.
- 5 Verspätete Anträge oder Anträge über nicht in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte können nicht behandelt werden.

Art. 12: Kompetenzen der Delegiertenversammlung

- Wahl der Präsidentin, des Präsidenten
- Wahl der Vorstandsmitglieder unter Berücksichtigung der Sitzansprüche der Stadt Arbon und der Politischen Gemeinde Romanshorn
- Wahl der Kontrollstelle
- Abnahme des Jahresberichtes

Seite 3

- Abnahme der Jahresrechnung

-
- Kenntnisnahme des Berichtes der Kontrollstelle
 - Festlegen der Mitgliederbeiträge, unter Vorbehalt der Genehmigung des Voranschlages gemäss Art. 7
 - Ausweitung oder Einschränkung des Tätigkeitsgebietes gem. Art. 3
 - Aufnahme von neuen Mitgliedern gemäss Art. 5 Abs. 2
 - Genehmigung und Änderung der Statuten
 - weitere Geschäfte, die der Vorstand der Delegiertenversammlung unterbreitet
 - Auflösung des Vereins

Art. 13: Stimm- und Wahlrecht der Delegierten

- 1 Stimm- und Wahlrecht haben die Delegierten der Mitglieder **mit** Stimmrecht.
- 2 Jede politische Mitgliedsgemeinde mit einer Einwohnerschaft bis 2000 Personen hat Anrecht auf zwei Delegierte.
- 3 Zählt eine politische Gemeinde mehr als 2000 Einwohner, so hat sie für je weitere 2000 Einwohner oder Teile dieser Zahl Anrecht auf eine (1) weitere Delegiertenstimme.
- 4 Das Stimmrecht kann stellvertretend von 1 Delegierten für alle Delegiertenstimmen der betreffenden Gemeinde ausgeübt werden.
- 5 Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Delegierte sein.

Art. 14: Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstandes

- 1 Der Vorstand besteht aus 5-7 Mitgliedern.
- 2 Die Geschäftsleitung nimmt mit beratender Funktion, aber ohne Stimmrecht im Vorstand Einsitz.
- 3 Die Politischen Gemeinden Arbon und Romanshorn haben Anrecht auf eine Vertreterin / einen Vertreter. Sie stellen in der Regel das Präsidium.
- 4 Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt. Die Amtsdauer entspricht derjenigen der politischen Gemeindebehörden im Kanton Thurgau.
- 5 Wird ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtszeit ersetzt, erfolgt die Neuwahl für den Rest der laufenden Amtsdauer.
- 6 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst; dieses wird von der Delegiertenversammlung gewählt.
- 7 Der Vorstand wird mit Sitzungsgeldern entschädigt.

Seite 4

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

-
- 1 Dem Vorstand stehen folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:
 - Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung
 - Genehmigung von Voranschlag, Erfolgsrechnung und Bilanz zu Händen der Delegiertenversammlung
 - Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
 - Abschliessender Entscheid über die Aufnahme von Einzelmitgliedern
 - Anstellung und Entlassung der Geschäftsleitung
 - Anstellung und Entlassung der übrigen Mitarbeitenden
 - Genehmigung der Kerngeschäfte und Dienstleistungspakete
 - Genehmigung von Konzepten und Reglementen
 - Genehmigung von Verträgen mit Dritten
 - Genehmigung von Leistungsvereinbarungen mit Gemeinden
 - Kenntnisnahme von Leistungsvereinbarungen mit dem Kanton
 - Festlegen von Funktionendiagramm und Kompetenzregelungen
 - Festlegen der internen Organisation des Vorstandes und der Zeichnungsregelung
 - Beschwerdeinstanz für Mitarbeitende und Kundinnen und Kunden des Zentrums
 - Einsetzen von Kommissionen und Arbeitsgruppen
 - Festlegen der Entschädigungen für Vorstandsmitglieder in Absprache mit der Kontrollstelle
 - Besorgung aller Vereinsangelegenheiten, die nicht in den Kompetenzbereich eines anderen Vereinsorgans fallen
 - 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
 - 3 Beschlüsse werden mit dem relativen Mehr gefasst.
 - 4 Im Falle von Stimmgleichheit wird die Stimme der Präsidentin / des Präsidenten doppelt gezählt.

Art. 16: Präsidium

- 1 Das Präsidium wird von der Delegiertenversammlung gewählt.
- 2 Das Präsidium leitet die Delegiertenversammlung und den Vorstand und beruft diese ein.
- 3 Dem Präsidium obliegt die personelle Führung der Geschäftsleiterin / des Geschäftsleiters auf Weisung des Vorstandes.

Seite 5

- 4 Dem Präsidium obliegt die Kontrolle der Betriebsführung auf Weisung des Vorstandes.

-
- 5 Das Präsidium ist in allen strategischen Belangen Ansprechperson gegenüber Gemeinden und Kanton und vertritt den Verein exa nach aussen.
 - 6 Das Präsidium wird für sein Amt mit einer Pauschale entschädigt; diese wird vom Vorstand in Absprache mit der Kontrollstelle festgelegt.

Art. 17: Kontrollstelle

- 1 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisorinnen oder –revisoren.
- 2 Sie wird auf vier Jahre gewählt. Die Amtszeit entspricht der Amtszeit der politischen Gemeinden im Kanton Thurgau.
- 3 Die Kontrollstelle überprüft die jeweils auf Ende des Kalenderjahres abgeschlossene Bilanz und Erfolgsrechnung.
- 4 Sie erstattet schriftlich Bericht und stellt Antrag an die Delegiertenversammlung.
- 5 Sie kann bei Bedarf Zwischenrevisionen vornehmen.

Art. 18: Statutenrevision

- 1 Anträge auf Statutenrevision sind dem Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.
- 2 Zur Revision der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Delegiertenversammlung vertretenen Stimmen.

Art. 19: Auflösung des Vereins exa

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Zweidrittelsmehrheit der an der Delegiertenversammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden.
- 2 Bei der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen an die noch angeschlossenen politischen Gemeinden im Verhältnis ihrer Beitragsleistung im Schnitt der letzten drei Jahre verteilt.

Art. 20: Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt Arbon.

Art. 21: Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten treten nach Genehmigung an der Delegiertenversammlung vom 31. Mai 2007 per 1. Juni 2007 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 25. Mai 2000.

Die Präsidentin ad interims:

Die Aktuarin:

Veronika Merz, Arbon

Eva Stieger, Roggwil